

BGer 5A_552/2023 vom 30. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_552_2023

FR: TF 5A_552/2023 du 30 août 2023

IT: TF 5A_552/2023 del 30 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über die Verteilung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit im vorinstanzlichen Verfahren nur noch der Kostenpunkt den Anfechtungsgegenstand bildete, richtet sich das im bundesgerichtlichen Verfahren massgebliche Rechtsmittel nicht nach der Hauptsache, sondern nach dem Streitwert des zuletzt übrig gebliebenen Kostenstreites (Urteile 4A_164/2022 vom 22. August 2022 E. 1; 4A_510/2020 vom 11. November 2020 E. 1.2; 4D_18/2020 vom 12. Mai 2020 E. 1.2; 5A_517/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 1; 4A_384/2015 vom 24. September 2015 E. 1.2; 4D_54/2013 vom 6. Januar 2014 E. 1.2). Dieser erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen ist (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4). Ausserdem ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die genannten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 3

Entgegen den sinngemässen Ausführungen des Beschwerdeführers hat das Kantonsgericht nicht übersehen, dass er einen Antrag gestellt hatte; vielmehr hat es befunden, der Antrag: "Sämtliche aufgeführten Kosten sind von den verursachenden Ämtern zu übernehmen" sei ungenügend, weil sich daraus nur ergebe, dass Beschwerde gegen die Kostenverlegung erhoben werde; indes sei der Beschwerdeführer lediglich im Umfang seines hälftigen Kostenanteils beschwert, was einen pauschalen Antrag ("sämtliche Kosten") ausschliesse, und es sei auch nicht klar, welcher Behörde oder welchen Behörden zu welchen Teilen dieser konkret aufzuerlegen wäre.

Wenn der Beschwerdeführer dazu festhält, es sei klar, dass in solchen Fällen die Gerichtskasse die Kosten trage, so lautete sein Antrag nicht dahingehend, dass die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen seien. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern das Kantonsgericht verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll, wenn es die

Beschwerdeanträge als unzureichend betrachtet hat.

E. 4

In der Sache hat das Kantonsgericht befunden, der Vorwurf des Beschwerdeführers, er habe das Verfahren nicht veranlasst und es sei nach dem Verursacherprinzip zu entscheiden, gehe an der erstinstanzlichen Erwägung vorbei, wonach in familienrechtlichen Verfahren bei der Kostenverlegung nicht Art. 106 Abs. 1 ZPO, sondern Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zum Tragen komme. Das Kantonsgericht hat deshalb die Begründung als nicht hinreichend betrachtet, im Übrigen aber festgehalten, dass sie ohnehin unzutreffend wäre, weil das Verursacherprinzip gemäss Art. 108 ZPO nur für unnötige Kosten gelte, nicht aber für diejenigen, die bei Wahrung gehöriger Sorgfalt vermeidbar gewesen wären, ohne dass sich am Ausgang des Verfahrens etwas geändert hätte; vorliegend sei das Abänderungsverfahren von der KESB unter Berufung auf das Kindeswohl eingeleitet worden, weil die in der Scheidungsvereinbarung festgelegte alternierende Obhut der Lebensrealität von C.A._____ nicht entsprochen und sich angesichts des hochstrittigen Familiensystems und der disfunktionalen Kommunikation als nicht umsetzbar erwiesen habe.

Diesbezüglich erhebt der Beschwerdeführer ebenfalls keine Verfassungsgrügen, auch nicht vom Sinn her, wenn er - abgesehen von der allgemeinen Polemik und den Anschuldigungen gegenüber der KESB, auf welche von vornherein nicht einzugehen ist - weiterhin einfach behauptet, es gebe keine Grundlage, um ihm Kosten aufzuerlegen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.